

(in der Fassung vom 15. Februar 2000 und der Änderung vom 5. September 2002)

I. Geltungsbereich

§ 1

- (1) Dieser Anhang ist Bestandteil der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Magisterprüfung in Volkswirtschaftslehre kann nur als Nebenfachprüfung erfolgen.

§ 2

- (1) Das Prüfungsverfahren richtet sich gemäß § 6 Abs.2 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Entscheidungen gemäß diesen Regelungen ist der Ständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

§ 2a Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.

II. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs.5 Nr. 3 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz

§ 3

- (1) Bei der Meldung zur Magisterprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre ist je ein Leistungsnachweis in den Gebieten
 1. Statistik I
 2. Finanzwissenschaft: Institutionenvorzulegen.
- (2) Die nach Absatz 1 geforderten Leistungsnachweise werden durch je eine zwei-stündige Klausur erbracht.

III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 4

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 18 SWS.

- 2 -

**IV. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs.3 der (Rahmen-)Ordnung für die
Magisterprüfung an der Universität Konstanz**

§ 5

Als schriftliche Prüfungsleistung sind je eine zweistündige Klausur

1. in Grundlagen der Wirtschaftspolitik
und
2. in zwei weiteren Gebieten (aus dem Pflichtfachbereich) aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Hauptstudium im Diplomstudiengang "Volkswirtschaftslehre" zu erbringen.

**V. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs.2 der (Rahmen-)Ordnung für die
Magisterprüfung an der Universität Konstanz**

§ 6

Die Fachnote errechnet sich aus den ungerundeten Noten der Prüfungen gem. § 5 mit jeweils gleichem Gewicht.

V. In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

§ 7

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium auch nach der Prüfungsordnung vom 25. September 1995 (W.u.F. 1995, S. 579) abschließen.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Nr. 14, Seite 1209, vom 15. Dezember 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 41/2002 vom 5. September 2002 veröffentlicht.